



Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 25. März / 19. April 2011

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Hohenstein Witten e.V." Der Tennis-Club Hohenstein Witten ist am 10.3.1926 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Witten und ist als Verein bei dem Amtsgericht Bochum unter der Nummer 10394 eingetragen. Gerichtsort ist Witten.

§2 Umlagen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Pflege des Tennissports. Dabei wird als besondere Aufgabe die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, des Mannschaft- und des Breitensports angesehen. Seine Zielsetzungen sind politisch und konfessionell neutral.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, kann eine vertragsmäßige Vergütung gewährt werden. Als ehrenamtlich Tätige gelten alle Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die mit Sonderaufgaben betrauten Personen. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied erkennt bei seiner Aufnahme in den Verein den Inhalt der Satzung uneingeschränkt an.

§5 Berechnung, Zahlung und Spielberechtigung

Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive Mitglieder
- b) Mitglieder auf Zeit
- c) passive und fördernde Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Anordnungen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder insbesondere über Platz-, Spiel- und Turnierordnung sind für alle Mitglieder verbindlich. Mitglieder auf Zeit sind nur für den mit dem Vorstand abgestimmten Zeitraum Mitglieder des Vereins. Die Zeitmitgliedschaft gilt für maximal ein Jahr. Sonderregelungen kann der Vorstand in Ausnahmefällen treffen. Nach diesem Zeitraum werden die Zeitmitglieder ordentliche Mitglieder. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder sind nicht spielberechtigt, haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder in den Club aufgenommen werden. Sie erhalten keine materiellen oder ideellen Zuwendungen des Vereins.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Empfehlung des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung solche Personen mit einer Dreiviertel Stimmenmehrheit gewählt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Unter den gleichen Bedingungen können Ehrenvorsitzende gewählt werden. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind berechtigt, ohne Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie behalten auch vom 19. bis zum 26. Lebensjahr ihren Status, so lange sie sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

Satzung

§6 Beiträge und Umlagen

Die Höchstgrenzen der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen sind durch die Rechtsprechung zur Gemeinnützigkeit eines Sportvereins festgelegt. Innerhalb dieser Grenzen wird die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen jeweils in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge und Umlagen regelt die Beitragsordnung. Eine Umlage darf nur für die Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden (Investitionsumlage). Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus wichtigem Grund den Beitrag für ein Jahr auf Antrag zu reduzieren.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form erfolgen. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. September eines Jahres bei dem Verein eingegangen ist.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren. Vor der Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Der Vorstand hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Angelegenheit vorzutragen, die abschließend über den Antrag entscheidet. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, gegen ein Mitglied, dessen Ausschluss aus dem Verein erwogen wird, ein vorläufiges schriftliches Spiel- und Hausverbot zu erteilen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlungen

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll bis zum 31.3. eines jeden Jahres stattfinden. Jedes Mitglied kann zur vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung Anträge zu Jahreshauptversammlung stellen, die dem Vorstand acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden sollen.

II. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handaufhebung.

III. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

IV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

V. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstag schriftlich bekannt zu geben.

VI. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung eröffnen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Das gilt jedoch nicht für die §§ 15 (Satzungsänderung) und 17 (Auflösung des Vereins). In diesen Fällen ist binnen eines Monats unter Fristwahrung (vgl. Abs.5) eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Satzung

VII. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufhebung, soweit in der Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist oder nicht mindestens 15 Mitglieder eine anderweitige Art der Abstimmung beantragen.

VIII. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung für einen Monat im Clubhaus auszulegen.

§10 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand nach § 8 Ziff. 2 besteht aus

- 1) dem ersten Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Vorstand Verwaltung
- 4) dem Vorstand Vereinsmarketing
- 5) dem Vorstand Sport
- 6) dem Vorstand Tennisanlage
- 7) dem Vorstand Jugend

Mehrere Vorstandsfunktionen - maximal zwei - können grundsätzlich nur bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Person vereinigt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Übrigen regelt er seine Geschäftsführung und Verteilung seiner Geschäfte selbst.

Der Vorstand kann Ausschüssen Sonderaufgaben übertragen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er kann ferner einzelne Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen. Er kann einen besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen (Geschäftsführer). Dieser erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins.

§11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Vorstandes Jugend in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre bestätigt.

Gewählt bzw. bestätigt werden im Wechsel

- Erster Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender
- Vorstand Sport / Vorstand Jugend
- Vorstand Tennisanlage / Vorstand Verwaltung
- Vorstand Vereinsmarketing

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zur Erzielung einer Stimmenmehrheit wiederholt. Bei mehr als zwei Kandidaten nimmt der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl eines Wahlganges am nächsten Wahlgang nicht mehr teil.

§12 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins nach § 5 dieser Satzung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugewiesenen Mittel. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§13 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten Ordnungen geben, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle in der Satzung erwähnten Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§14 Rechnungsprüfer

Die für das laufende Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer erhalten spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung Einblick in die Rechnungslegung des Vorstandes Verwaltung und erstellen nach Rechnungsprüfung einen Rechnungsprüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer sind hinsichtlich von Beanstandungen über die Rechnungsprüfung unabhängig. Sie sind jedoch gehalten, den Rechnungsprüfungsbericht spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. In der Jahreshauptversammlung geben die Rechnungsprüfer den Rechnungsprüfungsbericht der Mitgliederversammlung bekannt.

Satzung

§15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Die Änderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Soweit eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, hat die Einladung zur Mitgliederversammlung einen Monat im voraus den Inhalt der Satzungsänderung oder den Ort anzugeben, an dem die beabsichtigte Satzungsänderung in ihrem Wortlaut zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

§16 Haftung

Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit wird die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und Übungen, unabhängig von der Örtlichkeit, ausgeschlossen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und von diesen neun Zehntel für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Witten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.